

Frankfurter Reit- & Turnier-SPORTGEMEINSCHAFT WALDFRIED E.V.

Vereinssatzung

Stand: 10. Juni 2024

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Frankfurter Reit- und Turniersportgemeinschaft Waldfried" und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- Der Verein hat den Zweck, das Interesse und die Liebe zum Pferd zu wecken, den Reit- und Turniersport zu pflegen, das Pferd als Kulturgut und Sportkamerad erhalten zu helfen.
- 2. Der Verein ist gemeinnützig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral und Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des zust\u00e4ndigen Landesverbandes.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann grundsätzlich jeder werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Eltern bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3. Aktive Mitglieder sind solche, die an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teilnehmen und am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereines fördern.
- 6. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen, aktiven und fördernden Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 2. Die Mitgliedschaft ende
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss.
- 3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- 4. Der Ausschluss erfolgt, wenn:
- a. das Vereinsmitglied trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag für ein halbes Jahr oder anderen Zahlungsverpflichtungen, die die Höhe eines Jahresbeitrages übersteigen, im Rückstand bleibt. In den Mahnungen sind dem Mitglied Zahlungsfristen von mindestens 3 Wochen ab Zugang der Mahnung zu setzen. Die zweite Mahnung hat ferner den Hinweis zu enthalten, dass nach fruchtlosem Fristablauf auch dieser Nachfrist auf Ausschluss erkannt werden kann
- b. bei groben oder trotz Abmahnung wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereines
- c. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
- 5. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 7. Sollten von Seiten des ausgeschlossenen Mitgliedes Dringlichkeitsgründe vorgetragen werden, kann es beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung erwirken, wenn dies von 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- 8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereines auf Zahlung rückständiger Forderungen.

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag) wird am Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Höhe von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen

§6 Recht und Pflichten der Mitglieder

- 1. Aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen. Bei den Einrichtungen ist von den Mitgliedern die jeweilige Benutzungsordnung zu beachten.
- 3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für die tatsächlich entstandenen Auslagen.
- 4. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Satzung des Vereines einzuhalten
 - b. die Beschlüsse der Organe zu befolgen
 - c. durch tatkräftige Mitarbeit den Verein in der Erreichung seiner Ziele in jeder Weise zu unterstützen
 - d. die festgesetzten Beiträge und die satzungsmäßigen Benutzungsgebühren rechtzeitig zu bezahlen
 - e. die vereinbarten Reit- und Unterrichtsstunden zu besuchen
 - f. sämtliche, für den Reit- und Fahrsport erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Leistungsprüfungsordnung (LPO) und die besonderen Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen (LHK), einzuhalten
 - g. die sportliche Ehre des Einzelnen sowie das Ansehen des Vereines zu wahren
 - h. die Übungsstätten, die sie benutzen, zu erhalten und zu pflegen und sich bei eventuellen Reparaturarbeiten zur Verfügung zu stellen
 - Schäden, die sie außerhalb der angesetzten Übungsstunden verursachen, der Aufsicht zu melden und die Kosten der Schadensbeseitigung zu tragen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand.

§8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem erweiterten Vorstand.

Der Geschäftsführende und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand

- 2. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a. Der Vorsitzende
 - b. die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der Sportwart,
 - d. der Finanzverwalter bzw. Kassenwart
 - e. Schriftführer
- 3. Dem erweiterten Vorstand gehören an: der Geschäftsführende Vorstand, 1. und 2. Beisitzer, ein Gerätewart, ein Platzwart.
- 4. Der Mitgliederversammlung steht es frei, Gerätewart und Platzwart vorerst nicht zu bestellen.
- 5. Mindestens vier Vorstandsmitglieder sollen Pferdehalter sein.
- Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 7. Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 8. Der Finanzverwalter verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Finanzverwalters und des ersten oder der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 9. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 24 Monaten gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Gesamtvorstandes ist möglich.
- 10. Der Geschäftsführende und der Gesamtvorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, berufen werden.

 Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils die Stimme des Vorsitzenden.

 Bei Beschlussfähigkeit muss der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert.
 Der Geschäftsführende Vorstand ist einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder es fordert. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn mindestens

drei seiner Mitglieder es fordern.

- 12. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt außer den bereits erwähnten Maßnahmen die Erstattung des Geschäftsberichtes in der Jahreshauptversammlung.
- 13. Dem Gesamtvorstand obliegt außer den bereits erwähnten Maßnahmen -;
 - a. die Überwachung der laufenden Geschäfte
 - b. die Vorbereitung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
 - c. die Entscheidung über Turniere und sonstige, dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen
- 14. Mit Wirkung zum 01.03.2023 richtet die Mitgliederversammlung die Position eines Ehrenvorsitzenden ein. Für diese, rein repräsentative Rolle, kann eine Persönlichkeit vorgeschlagen werden, die sich für die Belange des Vereins in herausragender Weise verdient gemacht hat. Die Mitgliederversammlung wählt den Ehrenvorsitzenden mit einfacher Mehrheit.

§9 Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar im Verlauf des 1. Kalendervierteljahres, auf Ladung des Vorstandes zusammen.
- 2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- 3. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuladen.
- 4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer, beschlussfähig.

§10 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- 1. die Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder,
- 2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit in der von ihnen für erforderlich gehaltenen Weise zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und in der Mitgliederversammlung Auskünfte zu erteilen,
- 3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- 4. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- 5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines sowie alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- 7. die Beschlussfassung über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmberechtigt sind die

- anwesenden aktiven, fördernden und Ehrenmitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel öffentlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen.
- 4. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 5. Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und bei Auflösung des Vereines von ?/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines erforderlich. Ein Antrag auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung darf nur behandelt werden, wenn er als besonderer Punkt der Tagesordnung aufgeführt und vom Gesamtvorstand vorberaten
- 6. Alle Anträge müssen zwei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Schriftführer schriftlich bekanntgegeben sein, um unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" behandelt werden zu können.
- 7. Wegen Fristversäumnis unerledigte Anträge müssen zu Eingang der nächsten Mitgliederversammlung als erste Tagesordnungspunkte behandelt werden.

§12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Bilanz ist am Ende des Rechnungsjahres zu erstellen.

§14 Vermögen

- Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins und etwaige Bilanzüberschüsse werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- 2. Gewinnausschüttungen an Mitglieder oder sonstige Personen sind ausgeschlossen.
- Sämtliche Funktionen innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt. Besondere Kosten, wie Fahrspesen, Auslagen oder die Vergütung für den Reitlehrer, können vom Gesamtvorstand im üblichen Rahmen gewährt werden.

§15 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt/M., im Februar 2023